



## **Gemeinderat**

### Auszug aus dem Protokoll vom 10. Mai 2017

Beschluss Nr. 2017-76 | Registraturplan Nr. 06.03.0 | CMIAXIOMA Laufnummer 2017-122 |

#### **Gellert, Christian Thomas, geb. 1982, Bauma; Einbürgerung; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017**

##### **Sachverhalt**

Mit Gesuch vom 29. Januar 2017 bewirbt sich Christian Thomas Gellert, von Deutschland, wohnhaft Dillhaus 7a, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird. Mit Schreiben vom 13. März 2017 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 5 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Christian Gellert festgestellt, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist.

##### **Erwägungen**

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Christian Gellert für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

##### **Beschluss**

1. Der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 wird folgender Antrag unterbreitet:  
"Christian Thomas Gellert, geboren 25. Januar 1982, von Deutschland, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."
2. Die Einbürgerungsgebühr wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2006 (Geschäft Nr. 7) auf CHF 850.00 festgesetzt; gestützt auf § 44 BüV fällt der Entscheid bei Säumnis dahin.



3. Gegen die Gebühr gemäss Ziffer 2 kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
  - Christian Gellert, Dillhaus 7a, 8494 Bauma; unter Beilage der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 und der Rechnung
  - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.04.0 und 06.03.0)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Richard König  
Gemeindeschreiber a.i.

Versand: 15. Mai 2017